

Antrag auf Auszahlung der Zuwendung für den Anbau von Zwischenfrüchten im Rahmen der Förderung von Agrarumweltmaßnahmen für das Verpflichtungsjahr 2021/2022

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **16. Mai 2022**. Der Antrag auf Auszahlung der Zuwendung ist zusammen mit dem Mantelbogen zum Sammelantrag sowie dem Flächenverzeichnis über ELAN einzureichen.

Bei verspäteter Einreichung des Auszahlungsantrages um bis zu 25 Kalendertage wird eine Säumniskürzung von 1% je Arbeitstag verhängt.

2. Nachträgliche Antragsänderung

Antragsänderungen, die sich auf den Auszahlungsantrag beziehen, wie die Anpassung (z.B. Größe, Nutart) oder das Hinzufügen einzelner Flächen, sofern die Voraussetzungen für die Maßnahme des ländlichen Raums erfüllt sind, sind noch nach Einreichung des Antrags möglich.

Die Änderungen sind der Kreisstelle über ELAN mitzuteilen. Nach dem 31. Mai des Antragsjahres können keine Änderungen am Auszahlungsantrag mehr berücksichtigt werden, die zu einer Erhöhung des Zuwendungsbetrages führen (Ende der Nachfrist). Im Rahmen des Flächenmonitorings sind Ausnahmen möglich.

Sobald Sie durch uns, als zuständige Behörde, auf einen Verstoß im Antrag hingewiesen (mündlich/ schriftlich) oder von der Absicht eine VOK durchzuführen informiert wurden, oder im Rahmen einer VOK ein Verstoß festgestellt wurde, sind oben beschriebene Änderungen im Antrag für die betroffene Fläche nicht mehr zulässig.

3. Zusammenhang Herbstklärung 2021 und Auszahlungsantrag 2022

Mit dem Auszahlungsantrag AUM-Anbau von Zwischenfrüchten 2022 beantragen Sie die Auszahlung für die in der vergangenen Herbstklärung 2021 gemeldeten Zwischenfruchtflächen.

Die in Ihrer Herbstklärung 2021 gemeldeten Zwischenfruchtflächen werden Ihnen in der Anwendung ELAN-NRW im Menübaum unter „AUM-Anbau von Zwischenfrüchten → Angaben aus Herbstklärung (Vorj.)“ vorgeblendet.

Im Auszahlungsantrag 2022 können Teilschläge nur in vollem Umfang beantragt werden. **Daher ist insbesondere bei einer geänderten Schlagaufteilung von 2021 zu 2022 darauf zu achten, dass sich die im Herbst 2021 mit Zwischenfrüchten bestellten Flächen ggf. durch Teilschlagbildung im Auszahlungsantrag 2022 genau wiederfinden lassen.**

Prüfen Sie abschließend, ob die Summe der in der Herbstklärung 2021 angegebenen Flächen, der Summe der in dieser Flächenaufstellung zum Auszahlungsantrag 2022 angegebenen Flächen mit Zwischenfruchtanbau entspricht.

4. Greening-Abzug

Anwendung finden die Greening-Abzüge nur bei den Flächen, die Sie im Flächenverzeichnis des Vorjahres, also im Sammelantrag 2021, als im Umweltinteresse genutzte Fläche („ökologische Vorrangfläche“, Spalte 16 des Flächenverzeichnisses 2021) als Zwischenfrucht oder Untersaat ausgewiesen haben.

Bei diesen Flächen wird der Hektarsatz in der Maßnahme AUM-Anbau von Zwischenfrüchten für den Auszahlungsantrag 2022 um 75,00 Euro pro Hektar auf 22,00 Euro pro Hektar reduziert.

5. Verzeichnis der anzugebenden Zwischenfruchtkulturen und Untersaaten zur Winterbegrünung

In der Flächenaufstellung sind für die verschiedenen Zwischenfruchtkulturen die folgenden Nutzwartcodierungen zu verwenden, sofern die Daten gemäß der Herbstklärung nicht bereits vorgegeben sind:

I. Winterharte / ausreichend kältetolerante Zwischenfruchtkulturen, für die eine Herbstvornutzung durch Schlegeln, Mulchen oder Mähen zulässig ist

- 10 Grünroggen
- 11 Winterrübsen
- 12 Ölrettich, Meliorationsrettich
- 13 Einjähriges Weidelgras
- 14 Welsches Weidelgras
- 15 Bastardweidelgras
- 16 Deutsches Weidelgras
- 17 alle ausdauernden Gräser (z.B. Rotschwengel, Knautgras, Wiesenschwengel, Wiesenschweidel (Gattung Festulolium) auch als Untersaat)
- 18 Zwischenfruchtgemenge mit überwiegend winterharten Zwischenfruchtkulturen für die auch eine Herbstvornutzung zulässig ist. (Codes 10 bis 17). Bis zu 25 Gewichtsprozenten in der Saatgutmischung dürfen Zwischenfruchtkulturen ausmachen, die nicht unter I. bis III. aufgeführt sind. Ausgeschlossen sind Leguminosen.

II. Winterharte / ausreichend kältetolerante Zwischenfruchtkulturen, für die keine Herbstvornutzung zulässig ist

- 20 Markstammkohl (Futterkohl)
- 21 Stoppelrüben (Herbstrüben)
- 22 Winterraps
- 23 Zwischenfruchtgemenge mit überwiegend winterharten Zwischenfruchtkulturen für die keine Herbstvornutzung zulässig ist. (Codes 20 bis 22). Bis zu 25 Gewichtsprozenten in der Saatgutmischung dürfen Zwischenfruchtkulturen ausmachen, die nicht unter I. bis III. aufgeführt sind. Ausgeschlossen sind Leguminosen.

III. Abfrierende Zwischenfruchtkulturen, für die keine Herbstvornutzung zulässig ist und deren Folgekultur (Sommerung) mittels Mulch- oder Direktsaatverfahren angebaut werden muss

- 30 Senf (alle Arten)
- 31 Phacelia
- 32 Sommerraps
- 33 Hafer, Rauhafer
- 34 Sommergerste
- 35 Buchweizen (alle Arten der Gattung Fagopyrum)
- 36 Sonnenblumen
- 37 Hanf
- 38 Zwischenfruchtgemenge mit überwiegend abfrierenden Zwischenfruchtkulturen für die keine Herbstvornutzung zulässig ist. (Codes 30 bis 36). Bis zu 25 Gewichtsprozenten in der Saatgutmischung dürfen Zwischenfruchtkulturen ausmachen, die nicht unter I. bis III. aufgeführt sind. Ausgeschlossen sind Leguminosen.